

Auswirkungen der Kurzarbeit auf die betriebliche Altersversorgung (bAV)

Unternehmen, die in eine schwierige wirtschaftliche Lage geraten sind, z.B. durch ein unvorhersehbares Ereignis, können für ihren Betrieb Kurzarbeit beantragen. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt den betroffenen Mitarbeitern für maximal 12 Monate ein Kurzarbeitergeld, welches die Folgen von Entgeltausfällen zum Teil ausgleichen soll. Die finanziellen Einbußen sind trotz des Kurzarbeitergeldes für die Mitarbeiter spürbar und führen häufig zu finanziellen Einschränkungen. Weitere Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld können Sie der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) entnehmen.

Auswirkungen der Kurzarbeit auf die bAV

Die Kurzarbeit hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die bAV. Vor allem die Unverfallbarkeitsfristen laufen unverändert weiter. Sofern keine Ausschlussklauseln in der Versorgungsordnung vereinbart wurden, hat die Kurzarbeit auch keinen Einfluss auf eine dienstzeitabhängige Versorgung. Trotzdem ist jedem betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bewusst, dass die verfügbaren Mittel eventuell nicht ausreichen, um die bAV unverändert fortzuführen. Mit diesem Druckstück möchten wir Sie über die rechtliche Situation aufklären und Ihnen die vertraglichen Möglichkeiten aufzeigen.

Rechtliche Grundlagen

Entgeltumwandlung

Wenn die bAV durch Entgeltumwandlung finanziert wird, kann dies grundsätzlich trotz Kurzarbeit weiterhin erfolgen. Dabei müssen allerdings zwei Fälle unterschieden werden:

■ Kurzarbeit > Null

Neben dem von der Agentur für Arbeit gezahlten Kurzarbeitergeld wird weiterhin vom Arbeitgeber reguläres Entgelt gezahlt. Dieses Entgelt ist wegen der Kurzarbeit geringer als das im Arbeitsvertrag vereinbarte Entgelt und abhängig von der vereinbarten Restarbeitszeit. Es kann aber weiterhin zu Gunsten einer bAV umgewandelt werden. Das von der Bundesagentur für Arbeit gezahlte Kurzarbeitergeld darf nicht zugunsten einer bAV umgewandelt werden.

■ Kurzarbeit = Null

In diesem Fall wird kein Entgelt durch den Arbeitgeber erbracht, sondern das gesamte Einkommen wird durch das Kurzarbeitergeld finanziert. Somit ist die Entgeltumwandlung in diesem Fall ausgeschlossen.

Arbeitgeberfinanziert

Grundsätzlich muss die vom Arbeitgeber finanzierte bAV unverändert fortgeführt werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn es sich um eine vom Arbeitsentgelt abhängige Versorgung handelt. Hier kann es notwendig sein, die Beiträge bzw. die Leistung entsprechend an das verbleibende Entgelt (Entgelt ohne Kurzarbeitergeld) anzupassen. Eine weitere Ausnahme besteht, wenn die Versorgungsordnung für den Fall von Kurzarbeit konkrete Vereinbarungen vorsieht. Dies ist in der Praxis aber eher selten der Fall.

Vertragliche Möglichkeiten

- Die Beiträge werden aus dem verbleibenden Entgelt **weiterhin als Entgeltumwandlung** gezahlt.
 - Keine Auswirkungen auf die garantierten Leistungen.
- Die Beiträge werden aus dem **Nettoeinkommen** des Arbeitnehmers gezahlt. Hierzu kann auch das Kurzarbeitergeld verwendet werden. (Nicht möglich bei Unterstützungskasse)
- Die Beiträge werden für eine befristete Zeit reduziert (**Beitragsreduzierung**).
 - Die Versicherung wird mit dem neuen reduzierten Beitrag weitergeführt und die garantierten Leistungen zum Rentenbeginn neu berechnet.
- Die Beiträge werden ganz ausgesetzt (**Beitragsfreistellung**).
 - Im Falle des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist eine befristete Beitragsfreistellung max. bis zu 24 Monaten möglich. Weitere Möglichkeiten der befristeten Beitragsfreistellung können Sie dem Druckstück [bav 374](#) entnehmen.
- Die Beiträge werden für eine befristete Zeit gestundet (**Stundung**).
 - Eine Stundung ist bis zu 24 Monaten möglich.
 - Eine Teilstundung des Beitrages ist möglich.
 - Wenn der vereinbarte Zeitraum endet, wird der Arbeitgeber über die Höhe des Stundungskontos informiert.
 - Eine Rückzahlung des offenen Beitrages ist vollständig in einem Betrag oder in gleichmäßigen Raten über max. 48 Monate in Höhe von mind. 25 € möglich.
 - Sollte eine Rückzahlung nicht möglich sein, wird der Stundungsbetrag dem Vertragsguthaben entnommen und führt zu einer Verringerung der garantierten Leistungen.

**6 Monate zinslose
Stundung möglich!***

Die schriftliche Mitteilung über die gewünschte Vertragsänderung kann **formlos** und **per E-Mail** an bav@alte-leipziger.de gesendet werden.

Corona-Krise: Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen!

Wir möchten Sie und unsere gemeinsamen Kunden in diesen Zeiten unterstützen und bieten aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus die Möglichkeit einer **zinslosen Stundung** für bis zu **6 Monaten** an*.

Wenden Sie sich bitte für ausführliche und vertragsindividuelle Informationen an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an die bAV Vertriebsunterstützung telefonisch unter 06171 66-4999 oder per E-Mail an bav-partner@alte-leipziger.de.

Bei Fragen zu einer Versorgung über die Unterstützungskasse wenden Sie sich direkt an die ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse e.V. telefonisch unter 06171 66-2066 oder per Mail an ukasse@alte-leipziger.de.

* Für Großkollektive werden individuelle Absprachen getroffen